

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
vom 19.12.2007

- in Kraft getreten am 01.01.2008 –

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	18.12.2009	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2010
2. Änderung	02.11.2010	§ 6 Abs. 3	Neufassung	04.11.2010
3. Änderung	04.10.2011	§ 4 Abs. 1 Anlage	Neufassung Neufassung	06.10.2011
4. Änderung	19.12.2011	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2012
5. Änderung	13.12.2012	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2013
6. Änderung	12.12.2013	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2014
7. Änderung	11.12.2014	§ 6 Abs. 3	Neufassung	01.01.2015
8. Änderung	10.12.2015	§ 6 Abs. 3 Anlage	Neufassung Neufassung	01.01.2016
9. Änderung	18.03.2016	Anlage	Neufassung	01.01.2016
10. Änderung	20.12.2017	§ 4 Abs. 1 Wegweiser S. 5 Anlage	Neufassung Neufassung Neufassung	01.01.2018
11. Änderung	26.05.2020	§ 3 § 4	Neufassung Neufassung	01.01.2021
12. Änderung	21.05.2021	§ 1 Abs. 2 § 4 Abs. 3 § 4 Abs. 6 § 5 Abs. 3 § 6 Abs. 3 § 6 Abs. 4 § 11 Abs. 1 Anlage	Neufassung Neufassung Streichung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Ergänzung	01.06.2021

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
vom 19.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO- Reformgesetz – vom 09.10.2007 (GV NRW S.379), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S.274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung (im Folgenden auch Reinigung genannt) und den Winterdienst der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Fahrbahnen und Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Be-

streuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2, 4 – 6 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigung der Gehwege und solcher Straßenflächen, die durch optische oder sonstige Merkmale von der Fahrbahn für die Fußgängernutzung abgetrennt sind, wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung

ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Vorder- und Hinterliegergrundstücke

- (1) Vorderliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder nur durch Zwischenflächen getrennt an die öffentlichen Straßen grenzen.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere selbständig reinigungspflichtige Grundstücke von der Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
- (3) Grundstücke werden über diejenigen öffentlichen Straßen erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann.

§ 4

Reinigungs- und Sicherungspflicht bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Die Vorderliegergrundstücke bilden mit den ihnen zugeordneten Hinterliegergrundstücken eine Reinigungseinheit.
- (2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke, also des Kopfgrundstücks sowie der Hinterliegergrundstücke, sind abwechselnd reinigungs- und

winterdienstpflichtig. Die Reinigungs- und Winterdienstpflicht wechselt von Woche zu Woche (jeweils Montag bis Sonntag), beginnend beim Eigentümer des Kopfgrundstücks und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

- (4) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.
- (5) Jeder zur Einheit gehörende Verpflichtete hat die zur Erfüllung der auf die Einheit entfallenden Reinigungs- und Sicherungspflicht erforderlichen Leistungen ohne Rücksicht auf Größe und Bebaubarkeit seines Grundstücks vollständig zu erbringen.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte.
Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Bei Stichwegen obliegt diese Pflicht für die gesamte Breite des Stichweges dem Anlieger, dessen Hauseingang zu diesem Stichweg zeigt. Ansonsten gilt für Stichwege das oben zu Straßen Bezeichnete.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Fahrbahnen sind 14-täglich, Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal monatlich bis spätestens zum Ende des Kalendermonats 19.00 Uhr, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstiger Unrat sowie außergewöhnliche Verunreinigungen dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vom Gehweg auf die Fahrbahn gekehrt und dort belassen werden, sondern sind

unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die mechanische Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Der kommunale Winterdienst der Stadt Erkrath ist von dem Grundprinzip der Verkehrssicherheit geleitet. Vorrangig geräumt und gestreut werden bei Eisglätte und Schnee innerörtlich verkehrswichtige und gleichzeitig gefährliche Straßen. Anlieger- bzw. Erschließungsstraßen gehören zu der Kategorie von Straßen, die nicht durch den städtischen Winterdienst bedient werden.

Die Einstufung der städtischen Straßen nach ihrer Bedeutung für die Winterwartung ist in der Anlage „Straßen- und Stichwegeverzeichnis“ zu finden.

Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- a) gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - b) Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - c) Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 5 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Flächenmaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der folgenden Absätze die Grundstücksfläche des Grundstücks in Quadratmetern. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet. Grundlage bildet die widerlegbare Flächenangabe des Katasteramtes des Kreises Mettmann.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabeinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt. Eine Erschließung liegt grundsätzlich auch dann vor, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße oder ihrem Gehweg getrennt ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr unterscheidet zwischen einer Straßenreinigungsgebühr und einer Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst. Sie beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche für

1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr	0,5900 €
---	----------

2. übrige Straßen bei einer einmaligen 14-täglichen Reinigung der Fahrbahn

2.1 Straßenreinigungsgebühr	0,0561 €
-----------------------------	----------

2.2 Winterdienstgebühr	0,0612 €
------------------------	----------

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

Tarif	umfasst	Gebühr €/m² Grundstücksfläche
Tarif 1	bereits seit 01.01.2015 nicht mehr existent	-
Tarif 2	Straßenreinigungsgebühr	0,0561
Tarif 3	Winterdienstgebühr	0,0612
Tarif 4	Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr	0,1173
Tarif 5	Straßenreinigungsgebühr plus Winterdienstgebühr Fußgängerzone	0,5900

- (4) Treffen mehrere Tarife aufeinander (bei Grundstücken mit mehrfachen Erschließungsstraßen), so richtet sich die Gebühr nach dem Grad der jeweiligen Inanspruchnahme.
- (5) Die Aufteilung der Straßenreinigung/Winterwartung der Straßen durch die Stadt / durch die Anlieger ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Straßenverzeichnis.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Die Gebührenbescheide erhält der Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 10

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu dreimal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 1 der dort genannten Fahrbahnreinigungspflicht nicht nachkommt,
- b) entgegen § 5 Abs. 2 der dort genannten Reinigungspflicht für Gehwege nicht nachkommt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 der dort genannten Reinigungshäufigkeit nicht nachkommt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 Kehrriech, Laub und sonstigen Unrat nicht unverzüglich nach der Reinigung entsorgt,
- e) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 5 die Gehwege nicht in der dort genannten Breite von Schnee freihält,
- f) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6 Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet,
- g) entgegen § 6 Abs. 2 oder 3 den dort genannten Schneeräum-, Streu- oder Winterdienstwartungspflichten nicht nachkommt,
- h) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der dort genannten zeitlichen Schneebeseitigungspflicht nicht nachkommt,
- i) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 3 Schnee lagert, so dass Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden,
- j) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut oder salzhaltigen oder sonstige auftauende Mittel enthaltenen Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen lagert,
- k) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- l) entgegen § 6 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 außer Kraft.

Erkrath, den 19.12.2007

gez. Werner
Bürgermeister

Wegweiser zum folgenden Straßen- und Stichwegeverzeichnis:

Straßenverzeichnis	Seiten 12 – 20
Stichwegeverzeichnis	Seiten 20 - 26
Hinweise zum Stichwegeverzeichnis	Seiten 26 - 27

Das Straßen- und Stichwegeverzeichnis ist nach den Stadtteilen Alt-Erkrath (AE), Hochdahl (H) und Unterfeldhaus (U) und hier dann alphabetisch gegliedert.

Aus dem Straßenverzeichnis ergibt sich die Aufteilung der Straßenreinigung auf die Anlieger oder die Stadt.

Hier finden Sie auch die Einordnung „Ihrer Straße“ zum Winterdienst wieder.

„Stadt“ bedeutet, dass in Ihrer Straße der städtische Winterdienst entsprechend der Prioritätenliste des Bauhofes durchgeführt wird.

Die Bezeichnung „kein Winterdienst“ bedeutet, dass der städtische Winterdienst in Ihrer Straße selbst bei extremen Witterungsbedingungen keinen Räum- und Streudienst durchführt.

Die Reinigung der Stichwege befindet sich generell in den Händen der Anlieger.

Sie sind im Stichwegeverzeichnis benannt.

Das Stichwegeverzeichnis enthält den Namen der Straße und die Hausnummer (z.B. „Moselweg 3 - 7“). Die Hausnummern bedeuten eine Reihe von ungeraden oder geraden Zahlen (z.B. bedeutet „3 - 7“ die Hausnummern 3, 5, 7). Die Bezeichnung „hinter“ oder „entlang“ bezieht sich auf die Hauseingangsseite Ihres Grundstücks.

Einige Stichwege sind Verbindungswege mit unvermeidbaren Bezeichnungen wie z.B.

„Hattnitter Straße 20 – Schildsheider Straße 82“.

Deshalb finden Sie nach dem Stichwegeverzeichnis eine Tabelle mit Hinweisen. Suchen Sie hier bitte unter Ihrer Straße nach dem entsprechenden Hinweis.

Die Straßen und Stichwege, die mit einem „*“ versehen sind, wurden neu in das Verzeichnis aufgenommen.

Die folgenden Argumente sprechen einzeln bzw. mehrheitlich für die Begründung einer Anliegerreinigungspflicht. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde berücksichtigt:

- verkehrliche Situation; z.B. Gefährdung bei der Reinigung besteht nicht
- Stärke oder Art des Verkehrs entsprechen der Erschließungsfunktion der Straße für den Anlieger
- Reinigung liegt mehr im Interesse des Anliegers, weniger im Interesse der Allgemeinheit
- Aufgrund der engen räumlichen Nähe profitiert der Anlieger von der eigenen Reinigung; er ist schnell in der Lage, diese auszuführen
- Effektivität der Reinigung der bei der Stadt verbleibenden Straßen (z.B. Routenwahl/ Insellösung) spricht nicht dagegen.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Erkrath

Straßenverzeichnis

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Alt-Erkrath			
Adlerstr.	AE	Stadt	Stadt
Adolf-Menzel-Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Albrecht-Dürer-Str.	AE	Stadt	Stadt
Am Bahneberg	AE	Stadt	Stadt
Am Baviersacker	AE	Stadt	kein Winterdienst
Am Brockerberg	AE	Anl.	kein Winterdienst
Am Hasenbusch	AE	Stadt	kein Winterdienst
Am Kaiserhof	AE	Stadt	kein Winterdienst
Am Korresberg	AE	Stadt	Stadt
Am Mergelsberg ab Rathel- becker Weg bis Spielstr. (Haus-Nr. 6 und 9)	AE	Stadt	Stadt
Am Mergelsberg (Spielstr.)	AE	Stadt	kein Winterdienst
Am Ort	AE	Anl.	kein Winterdienst
Am Rosenberg	AE	Anl.	kein Winterdienst
Am Wimmersberg	AE	Stadt	Stadt
Amselweg	AE	Stadt	kein Winterdienst
Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	kein Winterdienst
Bachstr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Bahnstr.	AE	Stadt	Stadt
Bavierstr.	AE	Stadt	Stadt
Beethovenstr.	AE	Stadt	Stadt
Bismarckstr.	AE	Stadt	Stadt
Bongardstr.	AE	Stadt	Stadt
Concordiastr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Düsseldorfer Str.	AE	Stadt	Stadt
Düsselstr. von Morper Allee bis Düsselbach	AE	Stadt	kein Winterdienst
Düsselstr. von Düssel bis Am Brockerberg	AE	Anl.	kein Winterdienst
Ernst-Barlach-Str.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Fabershof	AE	Anl.	kein Winterdienst
Falkenstr.	AE	Stadt	Stadt
Fasanenstr.	AE	Stadt	Stadt
Finkenweg	AE	Stadt	kein Winterdienst
Freiheitstr.	AE	Stadt	Stadt
Friedenstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Friedrichstr.	AE	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Gartenstr.	AE	Anl.	Stadt
Gerberstr.	AE	Stadt	Stadt
Gink	AE	Anl.	kein Winterdienst
Grabenstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Grillparzer Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Hans-Holbein-Str.	AE	Stadt	Stadt
Heiderweg	AE	Stadt	Stadt
Heinrichstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Helena-Rubinstein-Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Henschegäßchen	AE	Anl.	kein Winterdienst
Herderstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Hochdahler Str. bis Auf dem Hochfeld	AE	Stadt	Stadt
Hölderlinstr.	AE	Stadt	Stadt
Humboldtstr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Kalkumer Feld	AE	Stadt	Stadt
Karlstr.	AE	Anl.	Stadt
Kirchstr.	AE	Stadt	Stadt
Klopstockstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Kreuzstr.	AE	Stadt	Stadt
Lenaustr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Ludenberger Str.	AE	Stadt	Stadt
Lukas-Cranach-Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Matthias-Grünewald-Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Max-Liebermann-Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Maximilian-Weyhe-Str.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Meisenweg	AE	Anl.	kein Winterdienst
Morper Allee	AE	Stadt	Stadt
Mozartstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Mühlenstr. (ab Freiheitstr. bis Ludenberger Str.)	AE	Anl.	Stadt
Mühlenstr. (ab Ludenberger Str. bis Ende)	AE	Anl.	kein Winterdienst
Neanderstr.	AE	Stadt	Stadt
Nordstr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Ottostr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Parkstr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Pestalozzistr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Rathelbecker Weg südlich Steinhof (Hausnr.11 - 84)	AE	Stadt	Stadt
Rathelbecker Weg nördlich Steinhof bis P&R Parkplatz (Hausnr. 7-3b)	AE	Stadt	kein Winterdienst
Rolandstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Schinkelstr.	AE	Stadt	Stadt
Schinkelstr. (Haus-Nr. 20 -38 und	AE	Stadt	kein Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
21 – 39 c)			
Schlüterstr.	AE	Stadt	Stadt
Schubertstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Sperberweg	AE	Stadt	kein Winterdienst
Steinhof	AE	Stadt	Stadt
Steinhof (Abzweige 35 – 43 und 49 – 63)	AE	Stadt	kein Winterdienst
Taubenstr.	AE	Anl.	kein Winterdienst
Wagnerstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Waldstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Wielandstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Wilhelmstr.	AE	Stadt	kein Winterdienst
Zum Nordbahnhof	AE	Stadt	Stadt
Hochdahl			
Ahornweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Ahrweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Alte Kölner Str.	H	Stadt	Stadt
Am Kleff	H	Anl.	kein Winterdienst
Am Schimmelskämpchen	H	Anl.	kein Winterdienst
Am Stadtweiher	H	Stadt	kein Winterdienst
Am Trappenberg	H	Anl.	kein Winterdienst
Am Weinbusch	H	Anl.	kein Winterdienst
Am Wildpark	H	Stadt	kein Winterdienst
An den Höfen	H	Anl.	kein Winterdienst
An der Ochsenkuhle	H	Anl.	kein Winterdienst
Anne-Frank-Str.	H	Anl.	kein Winterdienst
Asternweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Auf dem Sand	H	Anl.	kein Winterdienst
Beckeshausenfeld	H	Stadt	kein Winterdienst
Beckhauserstr.	H	Stadt	Stadt
Beckhauser Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Bergstr.	H	Stadt	Stadt
Bessemerstraße	H	Stadt	Stadt
Bettina-von-Arnim-Weg	H	Stadt	kein Winterdienst
Birkenweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Blumenstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Böllenschmied	H	Anl.	kein Winterdienst
Brahestr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Brechtstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Bruchhauser Str.(Trills – Bergische Allee)	H	Stadt	Stadt
Bruchhauser Str. (bis Bruchhauser Str. 31)	H	Anl.	kein Winterdienst
Buchenweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Carl-von-Ossietzky-Straße	H	Anl.	kein Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Celsiusstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Curtiusstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Dahlienweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Daniel-Schreber-Weg (Schildsheider Str. bis Parkplatz)	H	Anl.	Stadt
Daniel-Schreber-Weg (ab Parkplatz bis Eickert)	H	Anl.	kein Winterdienst
Dechenstr.	H	Anl.	Stadt
Donaustr.	H	Stadt	Stadt
Dorfstr.	H	Stadt	Stadt
Dörpfeldstr.	H	Stadt	Stadt
Edith-Stein-Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Eduard-Daelen-Straße	H	Anl.	kein Winterdienst
Eibenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Eichendorffweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Eichenstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Eickert	H	Anl.	kein Winterdienst
Eintrachtstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Eisenstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Elsa-Brandström-Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Ertstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Erikaweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Erlenweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Eschenweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Falkenberger Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Feldheider Str.	H	Stadt	Stadt
Feldstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Fliederweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Franziskusweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Fröbelstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Fuhlrottstr.	H	Stadt	Stadt
Galileistr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Gebrüder-Grimm-Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Gießereiweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Gladiolenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Goethestr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Goldweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Gretenberger Str.	H	Stadt	kein Winterdienst
Grünstraße (ab Beckhauser Str. bis Wiesenstr.)	H	Anl.	Stadt
Grünstr. (ab Wiesenstr bis Ende)	H	Anl.	kein Winterdienst
Gut Clef	H	Anl.	kein Winterdienst
Gut Eickenberg	H	Anl.	kein Winterdienst
Hackberger Str.	H	Stadt	Stadt
Hans-Sachs-Weg	H	Stadt	kein Winterdienst
Hattnitter Str.	H	Stadt	kein Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Hauptstr.	H	Stadt	Stadt
Hauschildweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Hausmannsweg/neu ausgebauter Teil von Willbecker Str. bis Ende	H	Anl.	kein Winterdienst
Heinrich-Heine-Str.	H	Stadt	kein Winterdienst
Hermann-Hesse-Str.	H	Stadt	kein Winterdienst
Hildener Str.	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt Arkaden Richtung Tunnel (Innenbereich Fußgängerzone)	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt/Stichstraße	H	Stadt	kein Winterdienst
Hochdahler Markt/Parkplatz an der Beckhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Hochdahler Markt / Fußgängerzone	H	Stadt	Stadt
Hochscheuer Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Höhenweg *	H	Anl.	Stadt (nur bis P&R Parkplatz)
Holunderweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Hüttenstr.	H	Stadt	Stadt
Im Löcken	H	Anl.	kein Winterdienst
Im Sonnenschein	H	Stadt	kein Winterdienst
Im Wingert	H	Anl.	kein Winterdienst
Immermannstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
In den Birken bis Kindergarten	H	Stadt	kein Winterdienst
In den Birken 6 bis Ende	H	Anl.	kein Winterdienst
Irene-Nett-Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Irisweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Isarstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Itterstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Johannesberger Str.	H	Stadt	kein Winterdienst
Karl-Klockenhoff-Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Karschhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Kastanienstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Kattendahl	H	Anl.	kein Winterdienst
Kattendahler Str.	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Berg.-Allee - Feldheider Str.)	H	Stadt	Stadt
Kempener Str. (von Feldheider Str. - Ende)	H	Stadt	kein Winterdienst
Kempenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Keplerstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Kiefernstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Kirchberg	H	Anl.	Stadt
Kirschenallee	H	Anl.	kein Winterdienst
Kirchweg (Abschnitt Trills 30- 34)	H	Stadt	kein Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Klinkerweg	H	Stadt	Stadt
Klosterweg	H	Stadt	Stadt
Kopernikusstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Kupferweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Kurze Str.	H	Anl.	kein Winterdienst
Lärchenweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Lechstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Leibnizstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Lessingstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Lilienstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Lily-Braun-Straße	H	Anl.	kein Winterdienst
Lindenstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Mahnert	H	Stadt	kein Winterdienst
Mainstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Mommsenstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Moselweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Naabstr.	H	Stadt	Stadt
Naheweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Narzissenstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Neanderweg bis Kirche	H	Stadt	kein Winterdienst
Neckarweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Nelkenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Oberer Hang	H	Anl.	kein Winterdienst
Professor-Sudhoff-Straße	H	Stadt	Stadt
Rankestr.	H	Stadt	Stadt
Regenstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Rheinstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Röntgenstr.	H	Stadt	Stadt
Rosenstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Ruhrstr.	H	Stadt	Stadt
Sandheide Subzentrum	H	Anl.	Stadt
Sandheider Str. südl. Richtung von Beckhauser Straße bis Ber- gische Allee		Stadt	Stadt
Sandheider Str. zwischen Haus- Nr. 38 und Beckhauser Str. (nördlicher Teil)	H	Stadt	kein Winterdienst
Schildsheider Str. außer altem Teil	H	Stadt	Stadt (nur nördliche Schleife von Haaner Str. bis Sandheider Str.)
Schillerstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Schimmelbuschstr.	H	Stadt	Stadt
Schlackdamm	H	Stadt	kein Winterdienst
Schlickumer Weg	H	Stadt	Stadt
Schliemannstr.	H	Stadt	Stadt
Schlieperweg	H	Anl.	kein Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Schmiedestr.	H	Stadt	Stadt
Schulgasse	H	Anl.	kein Winterdienst
Schulstr.	H	Stadt	Stadt
Sedentaler Str.	H	Stadt	Stadt
Silberweg	H	Stadt	kein Winterdienst
Stahlenhauser Str.	H	Stadt	Stadt
Stahlenhauser Str. Subzentrum	H	Anl.	kein Winterdienst
Stahlstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Stolls	H	Anl.	kein Winterdienst
Strücker Weg zu Haus Nr. 1 A, 1 B, 1 C	H	Anl.	kein Winterdienst
Tannenstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Thekhaus	H	Anl.	kein Winterdienst
Thomas-Mann-Str.	H	Stadt	kein Winterdienst
Trills	H	Stadt	Stadt
Trillser Graben	H	Stadt	kein Winterdienst
Trillser Siepen	H	Anl.	kein Winterdienst
Tulpenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Uhlandweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Ulmenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Unterbacher Str.	H	Stadt	kein Winterdienst
Veilchenweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Von-Droste-Hülshoff-Weg	H	Anl.	kein Winterdienst
Wachholderweg	H	Anl.	kein Winterdienst
Wahnenmühle	H	Stadt	kein Winterdienst
Wiesenstr.	H	Anl.	kein Winterdienst
Willbecker Busch	H	Anl.	kein Winterdienst
Willbecker Str.	H	Stadt	Stadt
Winckelmannstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Wupperstr.	H	Stadt	kein Winterdienst
Ziegeleiweg	H	Stadt	Stadt (nur von Hildener Straße bis Klinkerweg)

Unterfeldhaus

Adalbert-Stifter-Str. (von Matth. U	U	Stadt	Stadt
Claudius-Str. bis Peter-Rosegger-Str.)			
Adalbert-Stifter-Str. (ab Peter-Rosegger-Str. bis Ende)	U	Stadt	kein Winterdienst
Am Eselsbach	U	Anl.	kein Winterdienst
Am Gatherfeld	U	Stadt	Stadt
Am Lohbusch	U	Stadt	kein Winterdienst
Am Maiblümchen	U	Stadt	kein Winterdienst
Am Rosenbaum	U	Anl.	kein Winterdienst
Am Thieleshof	U	Stadt	kein Winterdienst
Am Tönisberg	U	Stadt	kein Winterdienst

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Auf den Sängen	U	Anl.	kein Winterdienst
Auf der Lohe	U	Anl.	kein Winterdienst
Bruchhausen	U	Anl.	kein Winterdienst
Carl-Zuckmayer-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Emanuel-Geibel-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Erich-Kästner-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Feldhausweg	U	Anl.	kein Winterdienst
Ferdinand-Freiligrath-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Friedrich-Hebbel-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Friedrich-Rückert-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Fritz-Reuter-Str. von Georg- Büchner- bis Gerhart- Hauptmann-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Fritz-Reuter-Str. von Gerhart- Hauptmann- bis Theodor- Storm-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Georg-Büchner-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Gerhart-Hauptmann-Str.	U	Stadt	Stadt
Gottfried-August-Bürger-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Gottfried-Keller-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Gustav-Freytag-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Hans-Henny-Jahnn-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Heinrich-Hertz-Str. außer Nr. 19 - 19 C, 262	U	Stadt	Stadt
Heinrich-von-Kleist-Straße	U	Stadt	kein Winterdienst
Kampsweg	U	Stadt	kein Winterdienst
Karl-Simrock-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Lohbruchweg	U	Stadt	kein Winterdienst
Matthias-Claudius-Str. (von Mill- rather Weg- Adalbert-Stifter-Str)	U	Stadt	Stadt
Matthias-Claudius-Str. (von Adalbert-Stifter-Str. bis Johan- nesberger Str.)	U	Stadt	kein Winterdienst
Max-Planck-Str. außer Zuwe- gung zum Sportplatz zwischen Nr. 97 u. 101	U	Stadt	Stadt
Millrather Weg	U	Stadt	Stadt
Neuenhausplatz	U	Anl.	kein Winterdienst
Neuenhausstr.	U	Anl.	kein Winterdienst
Niermannsweg (von Max-Planck- Str. bis Gerh.-Hauptmann-Str.)	U	Stadt	Stadt
Niermannsweg (von Gerh.- Hauptmann-Str. bis Ende)	U	Stadt	kein Winterdienst
Otto-Hahn-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Peter-Rosegger-Str.	U	Stadt	Stadt

Straßenname	Ortsteil	Sommereinigung durch...	Winterdienst durch.../Winterdienst erfolgt...
Rainer-Maria-Rilke-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst
Richard-Dehmel-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Theodor-Fontane-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Theodor-Körner-Str.	U	Anl.	kein Winterdienst
Theodor-Storm-Str.	U	Stadt	Stadt
Überhaan	U	Anl.	kein Winterdienst
Waldfrieden	U	Anl.	kein Winterdienst
Wilhelm-Raabe-Str.	U	Stadt	kein Winterdienst

Stichwegeverzeichnis zur Straßenreinigung	
Bezeichnung	Stadtteil
Alt-Erkrath	
Albrecht-Dürer-Str. 24 - 32	AE
Albrecht-Dürer-Str. 34 - 42	AE
Albrecht-Dürer-Str. 37 - 55	AE
Albrecht-Dürer-Str. 44 - 52	AE
Albrecht-Dürer-Str. 54 - 64	AE
Albrecht-Dürer-Str. 72 - 84	AE
Am Kaiserhof zwischen 23 u. 25, Morper Allee 2 u. Bahnstr. 2	AE
Am Korresberg 30 - 32	AE
Am Korresberg 34 - 36	AE
Am Mergelsberg 9 - 13	AE
Am Mergelsberg 14 - 22	AE
Am Mergelsberg 15 - 19	AE
Am Mergelsberg 21 - 23, 25 - 31, 33 - 37, 39 - 43 u. 45 - 53	AE
Am Mergelsberg 25 - 27 u. 31	AE
Am Mergelsberg 33 - 37	AE
Am Mergelsberg 39 - 43	AE

Am Mergelsberg 45 - 49	AE
Am Wimmersberg 1, 1 A, 5 B, 9, 13 A, 15, 17, 21, 23, 23 A, 27, 27 B - E, 29,31,33, Schlüterstr. 22 - 32	AE
Am Wimmersberg 16 - 30, 32 - 38, 40 - 52	AE
Am Wimmersberg 54 - 60	AE
Am Wimmersberg 62 - 70	AE
Falkenstraße 39 A – 47 A	AE
Falkenstraße Verbindungsweg zwischen 41 u. 43 u. Taubenstr. 19 u. 21	AE
Friedrichstr. 1 – 3 A	AE
Heiderweg 18 - 26	AE
Hubbelrather Weg (Stichstr.)	AE
Kalkumer Feld zwischen 22 u. 24 A	AE
Kalkumer Feld Stichweg zwischen 26 - 28 und 24 C	AE
Kreuzstr. 36 - 38	AE

Hochdahl

Ahrweg hinter 13 u. Naheweg 1 - 5	H
Alte Kölner Str. 18 u.18 A, 22 u. 22 A, 28	H
Am Kleff 41, 43 u. hinter 74 - 98	H
Am Schimmelskämpchen 7 - 9	H
Am Trappenberg 22 - 28 u. 40 - 42	H
An der Ochsenkuhle 8 u. hinter 41 - 37	H
Bruchhausen seitlich von 2 - 4 u. Waldfrieden hinter 2 - 8	H
Curtiusstr. 1 - 51	H
Curtiusstr. 2 - 18	H
Curtiusstr. 22 - 38	H
Dechenstr. 16 - 24	H
Dechenstr. 50 u. seitlich von 40, u. hinter 34 - 40	H
Donaustr. 14 - 36	H
Donaustr. zwischen 54, 56	H
Eduard-Daelen-Str. zwischen 41 u. 43	H
Eibenweg 15 - 19 u. 30 - 36	H
Eichendorffweg 22 - 32	H

Eichendorffweg 34 - 44	H
Eichendorffweg 46 - 56	H
Eichenstr. 66 - 84	H
Eichenstr. hinter 8 - 18 u. seitlich von Lindenstr. 5 u. Kastanienstr. 1	H
Eintrachtstraße zwischen 9 u. 29	H
Eintrachtstraße 1- 9, 11 - 19, 21, 23, 29 - 37	H
Erftstr. 12 - 20	H
Erftstr. 22 - 26	H
Erftstr. hinter 12 - 20 u. seitlich von 22	H
Eschenweg 13 - 23 u. hinter 1 - 11	H
Eschenweg 18 - 24 u. seitlich von 16 u. 24 u. seitlich von 10 u. 18	H
Eschenweg 26 - 30 u. 45 - 51	H
Eschenweg zwischen 35, 37	H
Falkenberger Weg 61 - 69	H
Fliederweg 20 - 42 u. hinter 18	H
Gebrüder-Grimm-Weg entlang Nr. 1	H
Gruitener Str. 40 - 60, hinter Naabstr. 2, 4 u. seitlich von Hackberger Str. 2	H
Hackbergerstr. hinter 2 - 6, seitlich von Gruitener Str. 60	H
Hans-Sachs-Weg zwischen 3 - 5 u. 7	H
Hattnitter Str. 20 - 26-Schidsheider Str. 82	H
Hattnitter Str. 26 - 28 u. hinter Schidsheider Str. 82 - 96	H
Hattnitter Str. 5, 7, 9, 11, 11 A u. Schidsheider Str. 32 A, B, C u. 34	H
Hattnitter Str. zwischen 17, 19 und Schidsheider Str. 44 - 48	H
Hauptstr. 35 c - f	H *
Heckenweg	H
Heinrich-Heine-Str. 3 - 21	H
Heinrich-Heine-Str. 4 u. 6	H
Im Wingert, 11, 11 A, B, 13, 15 u. Trills seitlich von 15	H
Immermannstr. 2 - 12	H
Immermannstr. 14 - 24	H
Irisweg 2 - 4	H
Irisweg zwischen 5 u. 7	H

Isarstr. 45 - 67	H
Itterstr. 10 - 18 u. seitlich von Wupperstr. 36, Itterstr. zwischen 6 u. 25 - 27, Erftrstr. hinter 36 - 40 u. seitlich von 40, Erfstr. 40, sowie Itterstr. seitlich von 7	H
Kastanienstr. 4 - 12	H
Kastanienstr. zwischen 12 u. 14	H
Kastanienstr. zwischen 15 u. 19	H
Kempener Straße	H
Keplerstr. zwischen 15, 17	H
Keplerstr. zwischen 21, 23	H
Kiefernstr. 11 - 19 u. hinter 9 - 11	H
Kiefernstr. 14 - 28 u. hinter 2 - 12	H
Kiefernstr. 21 - 29 u. hinter 11 - 19	H
Kiefernstr. 30 A	H
Kiefernstr. 30, 32	H
Kiefernstr. 34, 36	H
Kiefernstr. 50 - 52 und seitlich von 31	H
Kopernikusstr. 31 - 59 u. seitlich von 33 C, 43, 53, 59	H
Kopernikusstr. hinter 75 - 77 u. Willbecker Str. zwischen 116, 118	H
Lechstr. 7 - 9 u. hinter Donaustr. 41	H
Lessingstr. zwischen 66 u. Hattnitter Str. 16	H
Lessingstr. 1 - 7 u. hinter Hattnitter Str. 12 - 14	H
Lessingstr. 28 - 58 u. seitlich von 60	H
Lessingstr. 6 - 26	H
Lessingstr. 60 - 64, hinter 66, 68 u. seitlich von Schillerstr. 10	H
Lilienstr. 1 - 17	H
Lilienstr. 19 - 37	H
Lily-Braun-Straße 3 - 7	H
Lily-Braun-Straße zwischen 21 u. 23	H
Lily-Braun-Straße 51 - 57	H
Lindenstr. hinter 2 - 12 A	H
Lindenstr. 30 - 36 u. hinter Eichenstr. 52 - 64	H
Lindenstr. seitlich von 28 bis zum Stichweg von rechts u. seitlich von Eichenstr. 40 u. hinter Eichenstr. 76 - 84	H

Lindenstr. zwischen 1 u. 9 u. seitlich von Kastanienstr. 7	H
Lindenstr. zwischen 20, 22	H
Mainstr. seitlich von 16 u. Rheinstr. seitlich von 11 u. 19	H
Moselweg 10, 12 u. seitlich von 13	H
Moselweg zwischen 5, 7 u. zwischen Ahrweg 4, 6	H
Naabstr. 5 - 15 sowie Naabstr. 3, Donaustr. 2 - 12, Hackbergerstr Str.18	H
Naheweg zwischen 6 u. Ahrweg 7	H
Narzissenstr, 13 - 21	H
Narzissenstr. zwischen 8 u. Kempener Str. 13	H
Neckarweg 17 - 21	H
Neckarweg zwischen 27 und Erftstr. 10	H
Oberer Hang entlang Nr. 1	H
Regenstr. 3 - 5, Regenstr. 9 - 13 u. 6	H
Rheinstr. 1 - 11	H
Rheinstr. 13 - 19	H
Ruhrstr. 17 - 19 u. seitlich von 23	H
Ruhrstr. 20 - 26	H
Ruhrstr. 28 - 32 u. seitlich von 46	H
Ruhrstr. 33 - 35 u. hinter 23 - 31	H
Ruhrstr. 34 - 36 u. hinter 38 - 46	H
Ruhrstr. 37 - 43	H
Ruhrstr. 56 - 58	H
Ruhrstr. 86 - 98	H
Ruhrstr. Seitlich von 10 u. Willbecker Str. hinter 36	H
Ruhrstr. Seitlich von 55 u. hinter Willbecker Str. 48 - 54	H
Sandheider Str. 03 u. Heinrich-Heine-Str. 4	H
Sandheider Str. 22 - 24	H
Schildsheider Str. 70 - 76	H
Schillerstr. 7, 9, 17, 25	H
Schillerstr. 9 - 13	H
Stahlenhauser Str. zwischen 16 u. 20	H
Strücker Weg 1B	H

Tannenstr. 44 - 56 u. 68 - 76 u. seitlich von 58 u. 68	H
Tannenstr. 86 - 94 u. 102 - 108 u. seitlich von 84 u. 94	H
Tannenstr. seitlich von 30 u. 44	H
Tannenstr. zwischen 5 - 7 A u. 1 - 3 A	H
Tannenstr. zwischen 9 - 29 u. 5 - 7 A, 31 - 35	H
Tulpenweg 5 - 13	H
Uhlandweg 16 - 40	H
Wupperstr. 12 u. 24	H
Wupperstr. 15 - 19 u. seitlich von 21	H
Wupperstr. 31 - 33 u. hinter 21 - 29	H
Wupperstr. 35 - 41	H
Wupperstr. hinter 12 - 22 u. 24 - 34 u. seitlich von 12 u. 24	H
Wupperstr. hinter 42, 44 sowie Ruhrstr. 58	H
Wupperstr. zwischen 51 u. Willbecker Str. 28	H

Unterfeldhaus

Am Eselsbach 4 - 6 A	U
Am Eselsbach 8 - 12	U
Am Maiblümchen seitlich von 3 B, 3 C, 3 E, 100 I	U
Am Thieleshof 12 - 18, 65, 65 A	U
Am Thieleshof 21 - 29 u. hinter 31 - 41, seitlich von 38 u. hinter 46 - 52, 70 - 80 u. seitlich von 82	U
Feldhausweg 11- 17	U
Georg-Büchner-Str. 36 - 50, Theodor-Körner-Str. hinter 2 - 8	U
Georg-Büchner-Str. 52 - 60	U
Georg-Büchner-Str. zwischen 105 u. 107	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 3 A - 11 F	U
Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Gerhart-Hauptmann-Str. hinter 65 - 97, Ernst-Moritz-Arndt-Str. hinter 16, 17, 18, 19, Emanuel-Geibel-Str. seitlich von 9 u. 12, Georg-Büchner-Str. 20 - 34 und seitlich von 34, hinter Georg-Büchner-Str. 36 - 50	U
Gottfried-Keller-Str. 3 A	U
Gottfried-Keller-Str. 20, 22	U
Matthias-Claudius-Str. 1 - 1 E, Millrather Weg 88 - 90 G, Georg-Büchner-Str. seitlich von 83, 95 u. hinter 95 - 105	U

Max-Planck-Str. 32 - 44	U
Max-Planck-Str. 46 - 58	U
Max-Planck-Str. 62 - 68	U
Max-Planck-Str. 72 - 78	U
Max-Planck-Str. 80 - 90	U
Millrather Weg 16 - 30 und Gerhart-Hauptmann-Str. 13 - 41	U
Millrather Weg 34, 36	U
Millrather Weg 113 - 125	U
Millrather Weg 120 - 132	U
Millrather Weg 72 - 84	U
Millrather Weg 72 - 84 u. Matthias-Claudius-Str. 2	U
Neuenhausstr. 1 - 51, 2 - 72	U
Veilchenweg 1 - 3 u. 2 - 28 u. 32 - 34, sowie Feldheider Str. 6 - 20	U
Waldfrieden 11 u. Bruchhausen 14 - 18	U

Zum Stichwegeverzeichnis: Hinweise auf andere Straßen:

gesuchter Stichweg unter ... Straße	suchen Sie bitte auch unter ...
Ahrweg	Moselweg
Bahnstr.	Am Kaiserhof
Bruchhausen	Waldfrieden
Donaustr.	Lechstr. u. Naheweg
Eichenstr.	Lindenstr.
Emanuel-Geibel-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Erftr.	Neckarstr. u. Itterstr.
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str.
Feldheider Str.	Veilchenweg
Georg-Büchner-Str.	Gerhart-Hauptmann-Str. u. Matthias-Claudius-Str.
Gerhart-Hauptmann-Str.	Millrather Weg
Hackberger Str.	Gruitener Str. u. Naheweg
Hattnitter Str.	Lessingstr.
Heinrich-Heine-Str.	Sandheider Str.

Kastanienstr.

Kempener Str.

Lindenstr.

Matthias-Claudius-Str.

Millrather Weg

Morper Allee

Naabstr.

Naheweg

Rheinstr.

Ruhrstr.

Schildsheider Str.

Schillerstr.

Schlüterstr.

Theodor-Körner-Str.

Trills

Waldfrieden

Willbecker Str.

Wupperstr.

Eichenstr. u. Lindenstr.

Narzissenstr.

Eichenstr.

Millrather Weg

Matthias-Claudius-Str.

Am Kaiserhof

Gruitener Str.

Ahrweg

Mainstr.

Wupperstr.

Hattnitter Str.

Lessingstr.

Am Wimmersberg

Georg-Büchner-Str.

Im Wingert

Bruchhausen

Kopernikusstr., Ruhrstr. u. Wupperstr.

Itterstr.